

ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Nur per E-Mail!

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25 – P 2506-1/95

München, 23. März 2022
Durchwahl: 089 2306-2581
Telefax: 089 2306-2817
Name: Frau Ewinger

**Testung von Beschäftigten auf das Coronavirus SARS-CoV-2, die nicht
vollständig geimpft bzw. genesen sind**
Homeoffice für Beschäftigte
Maskenschutzkonzept für Behörden

Anlage: Muster für ein Testat

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmfh.bayern.de
Internet
www.stmfh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Regelungen im IfSG zum verpflichtenden Homeoffice und generellem 3G am Arbeitsplatz** sind mit Ablauf des 19. März 2022 **außer Kraft** getreten.

Die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** wurde neu gefasst. Sie ist am 20. März 2022 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 25. Mai 2022 außer Kraft. Als **bewährte Basisschutzmaßnahmen** wird die **Festlegung und Umsetzung von weiterhin erforderlichen Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz im Hygienekonzept** beibehalten. Diese Basisschutzmaßnahmen werden nicht mehr in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung **unmittelbar vorgeschrieben**, sondern als **mögliche Schutzmaßnahmen** beschrieben, die unter Berücksichtigung des örtlichen Infektionsgeschehens und der tätigkeitsbezogenen Infektionsgefahren als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung im betrieblichen Hygienekonzept festzuhalten sind.

Die **Definitionen des Impf-, Genesenen- und des Testnachweises** werden in das IfSG aufgenommen. Die entsprechenden Regelungen in der SchAusnahmV, die bisher auf konkretisierende Internetveröffentlichungen des Paul-Ehrlich-Instituts und der Robert-Koch-Instituts verweisen, werden gestrichen.

Die **15. BayIfSMV** wurde überarbeitet und hinsichtlich Maskenpflicht und Zugangsregelungen (2G, 3G), die auch für Beschäftigte mit Kundenkontakt gelten, bis 2. April 2022 fortgeführt. Hinzu kommen **einrichtungsbezogene Testerfordernisse**. Der **unmittelbare staatliche Bereich** ist hiervon hinsichtlich der **Justizvollzugsanstalten und der Abschiebehafteinrichtungen betroffen**. **Beschäftigte, die nicht vollständig geimpft bzw. genesen sind, müssen täglich einen Testnachweis erbringen**. **Beschäftigte, die vollständig geimpft bzw. genesen sind, müssen mindestens zweimal**

pro Kalenderwoche einen Testnachweis erbringen. Hinsichtlich der **Anforderungen an den Testnachweis** gelten vorstehende Ausführungen entsprechend. Der Maskenstandard bleibt bei der FFP2-Maske.

Zur Umsetzung dieser Änderungen wird auf Folgendes hingewiesen:

Die im Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 24. November 2021 in der Fassung des Schreibens vom 23. Februar 2022, GZ: 25 – P 2506 – 1/95, enthaltenen **Hinweise zum verpflichtenden Homeoffice sind ab 20. März 2022 als gegenstandslos zu betrachten.**

Telearbeit ist ebenfalls eine der **möglichen Basisschutzmaßnahmen** nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Es wird gebeten, **in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und des regionalen Infektionsgeschehens** bzw. der tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahren zu entscheiden, wie mit der Telearbeit ab 20. März 2022 umgegangen wird. Für den **Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat** wurde **allgemein** festgelegt, dass **ab 20. März 2022 voraussichtlich bis 3. Juni 2022 Telearbeit auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden kann.** Danach sollen die **Dienstvereinbarungen zur Telearbeit** gelten.

Zugangsbeschränkungen gibt es ab 20. März 2022 noch für **Beschäftigte mit Kundenkontakt**, die nicht vollständig geimpft bzw. genesen sind und in **Einrichtungen/Betrieben** tätig sind, die **nur unter den Bedingungen von 2G bzw. 3G zugänglich sind.** Diese Beschäftigten haben einen **täglichen Testnachweis** zu erbringen. Zu beachten sind des Weiteren die **einrichtungsbezogenen Testerfordernisse.**

Zugangsbeschränkungen für Besucherinnen/Besucher können in einem betrieblichen Hygienekonzept auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung weiterhin festgelegt werden.

Das **Testangebot an Beschäftigte**, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, ist **eine weitere der möglichen Basisschutzmaßnahmen** nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens sollte deshalb allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, bis zum 25. Mai 2022 (=Geltungsdauer der Verordnung) unabhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung **wöchentlich mindestens ein Test** angeboten werden. Hinsichtlich der **Beschaffung evtl. erforderlicher weiterer Tests** ergeben sich **keine Änderungen gegenüber der bisherigen Verfahrensweise**. Soweit aktuell Ersatzbeschaffungen erforderlich sind, sind diese auf **den Zeitraum der Geltungsdauer der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu begrenzen**.

Änderungen im **Maskenschutzkonzept für Behörden** sind derzeit nicht veranlasst. Es bleibt **zunächst** beim **Maskenstandard FFP2**. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das mit Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 7. Dezember 2021, GZ: 25 – P 2506- 1/102, übermittelte Maskenschutzkonzept für Behörden verwiesen.

Unter Berücksichtigung der eingangs dargestellten Änderungen im Arbeits- und Infektionsschutz werden der Abschnitt „Dokumentation des Impf- bzw. Genesenstatus gestrichen und die Abschnitte „Zugangsbeschränkungen bei 3G und 2G“, „Kostentragung der Beschäftigtentestungen“ und „Anforderungen an den Testnachweis“ im Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 24. November 2021 in der Fassung des Schreibens vom 23. Februar 2022, GZ: 25 – P 2506 – 1/95, aktualisiert und wie folgt gefasst:

Zugangsbeschränkungen bei 3G und 2G; Einrichtungsbezogene Testerfordernisse:

Beschäftigte mit Kundenkontakt, die nicht vollständig geimpft bzw. genesen sind und in Einrichtungen/Betrieben tätig sind, die nur unter den

Bedingungen von 2G bzw. 3G zugänglich sind, haben einen täglichen Testnachweis vorzulegen, der den Anforderungen in § 4 Abs. 2 der 15. BayIfSMV entspricht. Die Teilnahme an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist unter den Bedingungen von 3G möglich. Des Weiteren sind die **einrichtungsbezogenen Testerfordernisse** zu beachten.

Das Testnachweisverfahren gilt, wie bisher, **nicht**, wenn **Beschäftigte des Freistaates Bayern, die aus beruflichen/dienstlichen Gründen eine Einrichtung, für die 2G bzw. 3G gilt, betreten, ohne zu der Einrichtung in einem – im weiteren Sinne – Beschäftigungsverhältnis zu stehen, wie etwa Angehörige der Polizei oder von anderen Behörden (z. B. Gewerbeaufsichtsämter) oder Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.**

Die Testnachweise sind zwei Wochen aufzubewahren.

Kostentragung der Beschäftigtentestungen:

Die **Kosten für die Testungen** nach der 15. BayIfSMV haben die **Beschäftigten zu tragen, es sei denn,**

- der **Testpflicht kann mit einem vom Arbeitgeber/Dienstherrn** nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung angebotenen Test **nachgekommen werden,**
- es besteht die Möglichkeit eines **kostenlosen Bürgertests** oder
- es besteht die Möglichkeit einer **kostenfreien Testung nach der Corona-Testverordnung (TestV).**

Soweit nach der 15. BayIfSMV Betriebe/Einrichtungen nur unter den Bedingungen von 2G bzw. 3G zugänglich sind, und Beschäftigte mit Kundenkontakt, die nicht vollständig geimpft bzw. genesen sind, einen Testnachweis zu erbringen haben, kann pro Woche mindestens ein Nachweis unter **Verwen-**

derung der vom Arbeitgeber/Dienstherrn nach der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung zur Verfügung zu stellenden Tests (Selbsttests unter Aufsicht nach §§ 4 Abs. 2 Nr. 3 der 15. BayIfSMV, 22a Abs. 3 Nr. 1 IfSG), im Übrigen **über die kostenlosen Bürgertestungen** erbracht werden. Gleiches gilt hinsichtlich der einrichtungsbezogenen Testerfordernisse.

Anforderung an den Testnachweis:

Soweit das Testnachweisverfahren durch einen vom Arbeitgeber/Dienstherrn nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung angebotenen Selbsttests erbracht wird, ist dieser **unter Aufsicht** durchzuführen (vgl. hierzu §§ 4 Abs. 2 Nr. 3 der 15. BayIfSMV, 22a Abs. 3 Nr. 1 IfSG). Es ist ein Testat nach anliegendem Muster zu erstellen.

Die nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung auch zulässigen Selbsttests durch Beschäftigte genügen den Anforderungen der 15. BayIfSMV nicht!

Das Mitbringen auf eigene Kosten beschaffter Selbsttests, die dann in der Dienststelle unter Aufsicht durchgeführt werden, ist nicht gestattet!

Des Weiteren wurde das Muster für ein Testat angepasst. Es ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Peter Rötzer
Leitender Ministerialrat